



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft im Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe i.S.d. § 3 Abs. 2 SGB XII zuständig für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zugleich ist der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit-suchende.

Nach § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Un-terkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie an-gemessen sind.

Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechts-begriff, der durch den Leistungsträger auszufüllen ist und der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) muss die Bestimmung der örtlichen Angemessenheit von Unterkunftskosten auf Grundlage eines überprüfba-ren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und –auswertung erfolgen, welches die aktuellen Verhältnisse des gesamten örtlichen Wohnungsmarktes in Bezug auf Woh-nungen des einfachen Standards wiedergibt.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat daher insgesamt 7.656 Mietdaten ausgewertet, teilwei-se über Vermieter- oder Mieterbefragungen erhoben, teilweise dem Datenbestand der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII entnommen.

Die Städte und Gemeinden des Altmarkkreis Salzwedel wurden im Jahr 2014 hinsicht-lich des wirtschaftlichen Wohlstands, der Sozial- und Siedlungsstruktur, der Verkehrs-anbindung und der vorhandenen Infrastruktur miteinander verglichen, da diese Faktoren einen unmittelbaren Einfluss auf das örtliche Mietniveau haben.

Sitz des Landkreises: Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

Die Auswertungen haben ergeben, dass der Altmarkkreis Salzwedel in vier verschiedene homogene Vergleichsräume einzuteilen ist:



Zur Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist auf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus in Sachsen-

Anhalt zurückgegriffen worden. Danach bestimmt sich die angemessene Wohnfläche wie folgt:

Bedarfsgemeinschaften mit:	Maximale Wohnfläche in m²:
1 Person	50
2 Personen	60
3 Personen	70
4 Personen	80
für jede weitere Person	+10

Es ist davon auszugehen, dass die Angemessenheitsgrenzen für Bruttokaltmieten spätestens alle zwei Jahr aktualisiert werden müssen. Daher wurden diese mit Wirkung vom 1. Januar 2017 an die aktuelle Marktentwicklung angepasst.

Für die jeweiligen homogenen Vergleichsräume gelten ab 1. Januar 2017 folgende Angemessenheitsgrenzen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft		1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche		bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	+ 10 m ²
Region		Maximale Brutto-Kaltmiete				
A	Gardelegen	274,64 €	323,23 €	372,37 €	408,43 €	50,09 €
B	Salzwedel	293,54 €	334,14 €	382,25 €	441,85 €	51,57 €
C	Arendsee, Beetzendorf, Kalbe, Klötze	272,60 €	312,49 €	364,46 €	409,06 €	47,38 €
D	Apenburg-Winterfeld, Dähre, Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg, Wallstawe	274,13 €	320,44 €	359,21 €	410,11 €	47,47 €

Die Entwicklung des örtlichen Wohnungsmarktes wird regelmäßig beobachtet. Die Richtwerte sind der Anpassung und Fortschreibung zugänglich.